

2016/12

11. Mai 2016

## Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 11. Mai 2016 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Winkler und die technische Koordinatorin, Dr. Mutlak sowie die Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn einstimmig beschlossen:

1. Gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)<sup>1</sup> wird ein Empfehlungsverfahren zu folgenden Fragen eingeleitet:
  - (a) Folgt aus dem „weiten“ Anlagenbegriff gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in den Urteilen vom 23. Oktober 2013 – VIII ZR 262/12 und vom 4. November 2015 – VIII ZR 244/14, dass ein Speicher zusammen mit der Erzeugungsanlage *eine* Anlage ist?  
Bejahendenfalls:
    - i. Nach welchen Kriterien ist zu bestimmen, ob die Erzeugungsanlage und der Speicher zu einer Anlage „verklammert“ werden?
    - ii. Wie wirkt sich dies auf die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 2, § 93 EEG 2014 sowie die Pflicht zur Ausstattung der Anlage mit einer technischen Einrichtung gemäß § 9 EEG 2014 aus?
  - (b) Gilt ein Speicher auch dann als „Anlage“ i. S. v. § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014, wenn der Speicher zum Einsatz in mobilen Verbrauchseinrichtungen (z. B. Elektroauto, Pedelec) bestimmt ist?
  - (c) Wann ist ein (stationärer sowie ggf. mobiler) Speicher gemäß § 5 Nr. 21 EEG 2014 in Betrieb genommen? Wie kann die Inbetriebnahme eines Speichers rechtssicher nachgewiesen werden?
  - (d) Sind die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung in § 61 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 32 Abs. 1 EEG 2014 auf Speicher anzuwenden? Bejahendenfalls, wie?

<sup>1</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 24.06.2014, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

- (e) Welcher Wert ist für die installierte Leistung beim Einsatz von Speichern i. S. v. § 5 Nr. 1 EEG 2014 anzulegen? Ist bei der Bestimmung der installierten Leistung erzeugungsseitig nach Energieträger bzw. nach Einbindung des Speichers in den AC- bzw. DC-Pfad zu unterscheiden? Bejahendenfalls: Wie ist diese Unterscheidung vorzunehmen?
  - (f) Besteht gemäß § 19 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 EEG 2014 ein Förderanspruch auf den vor der Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung zwischengespeicherten Strom, wenn in dem Speicher nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas eingespeichert wurde, sich die eingespeiste Strommenge aus erneuerbaren Energien jedoch eindeutig messtechnisch erfassen und zuordnen lässt?  
Bejahendenfalls: Welche Messanordnungen sind dafür erforderlich?
2. Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 Verfo bis zum 22. Juni 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dr. Lovens

Dr. Mutlak

Dr. Winkler

Grobrügge

Weißborn